

Satzung der Landeshauptstadt Kiel über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Gebietes Westring zwischen Krausstraße und Eckernförder Straße, zwischen Geibelplatz und Virchowstraße vom 17. Okt. 1986

In der Fassung der 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Landeshauptstadt Kiel über die Erhaltung baulicher Anlagen für das Gebiet Westring zwischen Krausstraße und Eckernförder Straße, zwischen Geibelplatz und Virchowstraße vom 6. Juli 1989

Aufgrund des § 39 h des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, berichtigt S. 3617), geändert durch das Gesetz vom 18.02.1986 (BGBl. I S. 265), und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11.11.1977 (GVObI. Schl.-H. S. 410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.05.1985 (GVObI. Schl.-H. S. 123) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 22.05.1986 die folgende Satzung erlassen:

Aufgrund des § 172 i. V. m. § 237 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11.11.1977 (GVObI. Schl.-H. S. 410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1986 (GVObI. Schl.-H. 1987 S. 2) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 20. April 1989 die folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1 örtlicher Geltungsbereich

1. Die Satzung für das Gebiet Westring zwischen Krausstraße und Eckernförder Straße, zwischen Geibelplatz und Virchowstraße gilt für die nachstehend genannten Gebäude:

Teilbereich I

Westring 201-217

Westring 202-216 und Langenbeckstraße 11

Westring 219-253 und Kronshagener Weg 69-73

Westring 218-222

Westring 224-228

Westring 230-234

Westring 255-257 und Wörthstraße 51

Westring 259-269 und Wörthstraße 48-52

Teilbereich II

Theodor-Storm-Straße 7-17

Westring 288-306

Westring 308-322

Westring 327-341 und Gutenbergstraße 40
und Krausstraße 1-9

Westring 330-340 und Gutenbergstraße 28
und Ahlmannstraße 17-19

2. Der Geltungsbereich ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

3. Zusätzlich vom Denkmalschutz erfasste Gebäude sind im Übersichtsplan nachrichtlich besonders gekennzeichnet.

§ 2 Erhaltungsgründe

Der Geltungsbereich umfasst ein charakteristisches Beispiel des Wohnungsbaus der Jahre 1926 bis 1939 in Kiel. Die Konzeption als zusammenhängender Straßenraum hat bis heute ihre stadtbildprägende Wirkung behalten. Die für diese Zeit typische Blockrandbebauung folgt dem Straßenraster und gliedert den Geltungsbereich in Abschnitte. In einem kurzen Abschnitt zwischen Theodor-Storm-Straße und Weißenburgstraße (Ostseite des Westrings) bzw. zwischen Eckernförder Straße und Geibelplatz (Westseite des Westrings) ist das einheitliche Erscheinungsbild durch andersartige Bauten unterbrochen. Zwischen Gutenbergstraße und Eckernförder Straße ist nur die Ostseite des Westrings bebaut. Trotz dieser Unterbrechungen ist ein kontinuierliches Gesamtbild vorhanden, das den Straßenraum Westring unverwechselbar bestimmt. Aus diesem Grunde wurde die Zusammenfassung zu einem Geltungsbereich - bestehend aus Teilbereich 1 und Teilbereich 2 - gewählt.

§ 3 Genehmigungspflicht

1. Zur Wahrung des Erscheinungsbildes bedürfen die Errichtung, der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung der im Geltungsbereich dieser Satzung befindlichen baulichen Anlagen oder Teile von baulichen Anlagen, wie z. B. Einfriedigungen und Freitreppen der Genehmigung nach 39 h BBauG.

2. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage

1. allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt bestimmt oder für das Stadtviertel, Plätze und Straßenräume gestaltprägende Bedeutung hat oder
2. von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer oder denkmalwürdiger Bedeutung, insbesondere unter ortsspezifischer Betrachtung ist.
3. Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer ohne Genehmigung eine bauliche Anlage oder Teile von baulichen Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung abbricht oder ändert (§ 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB).

2. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- DM geahndet werden (§ 213 Abs. 2 BauGB).

§ 5 Inkrafttreten

Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein hat mit Erlass vom 30.07.1986 die Genehmigung gem. § 39 h Abs. 1 S. 3 BBauG erteilt. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG bei der Aufstellung dieser Satzung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Kiel - Stadtplanungsamt - geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Kiel, den 17. Okt. 1986

Kiel, den 06. Juli 1989

gez. Luckhardt
Oberbürgermeister

Anm:

Die Bekanntmachung in den KN erfolgte am 23.10.1986

Die Bekanntmachung der 1.Nachtragssatzung erfolgte am 27.07.1989

Teilbereich I

Teilbereich II

